

**Absender  
Fachbereich  
Finanzen  
Betriebswirtschaft**

**Drucksachen-Nr.**

**0440/2021**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der AfD-Fraktion**

**zur Sitzung:**

**Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 31.08.2021**

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Antrag der AfD-Fraktion vom 28.06.2021 zum Vergleich Ersatzinvestitionen mit Instandhaltungskosten**

#### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 28.06.2021 beantragt die AfD-Fraktion, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

„Die Verwaltung stellt künftig bei Neuanschaffungen über 50.000,- Euro einen Vergleich der Abschreibungen des Neugerätes mit den zu erwartenden Instandhaltungskosten sowie zusätzlicher Betriebskosten des Altgerätes für die nächsten fünf Jahre an.“

Das Schreiben der AfD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Um über Investitionsmaßnahmen im Ausschuss entscheiden zu können, werden seitens der Politik Entscheidungshilfen gefordert, die auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zurückgreifen.

Im Nachgang zu der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung vom 08. Juni 2021 fand auf Einladung der Verwaltung ein Erörterungsgespräch mit Vertretern aller Fraktionen statt.

Hier wurde seitens der Verwaltung dargelegt, dass es bei unterschiedlichen Arten von Investitionen auch verschiedene Möglichkeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen gibt.

Im Falle von Investitionen zu Fahrzeugbeschaffungen ist die Ausgangssituation, dass die Beschaffung und der Kauf über die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) erfolgt und die nutzenden Bereiche von dort die Fahrzeuge über eine bestimmte Dauer und Konditionen anmieten.

Im kommunalen Bereich ergeben sich bei der Fahrzeugnutzung, die weitaus überwiegend Aufgaben der Daseinsfürsorge dient, zwei grundsätzliche Situationen.

Zum einen – wie in den aktuell vorliegenden Fällen (Abfall-/Abwasserbeseitigung) – eine Nutzung in einem Bereich für welche Benutzungsgebühren nach § 6 KAG erhoben werden. Aufgrund des dort normierten Kostendeckungsgebotes werden die anfallenden Kosten – egal welcher Fahrzeugalternative – stets vollständig in der Gebühr berücksichtigt, so dass Erlöse und Kosten stets identisch sind.

In den übrigen Bereichen der Fahrzeugnutzung ist eine direkte Erlöserzielung nicht möglich. Die anfallenden Kosten sind durch die allgemeinen Finanzierungsmittel der Gemeinde abzudecken und sind damit einem einzelnen Fahrzeug nicht zurechenbar.

Insofern ist der im Antrag aufgeführten Begründung, eine Ergebnis- oder Cash-Flow-Rechnung könne nicht erstellt werden, insoweit zuzustimmen, dass diese aufgrund der o.a. Ausführungen nicht aussagekräftig im Sinne einer Entscheidungsrelevanz wäre.

Kostenverläufe und -vergleiche sind hingegen in den Fällen der Fahrzeugbeschaffung – leicht nachvollziehbar – grundsätzlich eine taugliche Methode der Darstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Wie auch bereits im Erörterungsgespräch dargelegt, ist es im Bereich der Fahrzeugbeschaffung allerdings aus Sicht der Verwaltung geboten, die im Antrag vorgenommene Betrachtungsweise anzupassen bzw. zu erweitern. Wie bereits zuvor dargestellt, erfolgt die Beschaffung über die EBGL, so dass keine direkten Abschreibungen, sondern Mietkosten anfallen. Darüber müssen zur Herstellung einer vergleichenden Aussagekraft für alle Alternativen gleiche/gleichnamige Kosten verglichen werden, wie etwa alle laufenden Kosten (Betriebs-/Instandhaltungs-/Reparaturkosten, aber auch abgeleitete Kosten, wie etwa durch den Einsatz bedingte unterschiedliche Personalkosten, z.B. durch Einsparung oder Ergonomiefaktoren).

Das Investitionscontrolling der Stadt begleitet Maßnahmen von Investitionen.

In der bisherigen Richtlinie zum Investitionscontrolling vom 16.10.2013 wurden monetäre Größenordnungen/Wertgrenzen festgelegt; bei beweglichen Wirtschaftsgütern beläuft sich diese auf 100.000 € und folgte damit der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenze zu den politisch zu beratenden Maßnahmebeschlüssen. Eine solche Koppelung erscheint weiterhin sinnvoll.

Die Grundsätze und Regularien zum Investitionscontrolling werden zurzeit verwaltungsintern diskutiert und überarbeitet. Hierbei sind auch die Schwellenwerte interner Betrachtungen und politisch zu begleitender Betrachtungen, ggf. in Verbindung mit einer Clusterbetrachtung in der Diskussion. Die Ergebnisse sollen den politischen Gremien vorgestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, bis zu einer grundsätzlichen Entscheidung die bisherigen Wertgrenzen beizubehalten und insofern dem Antrag nicht zu folgen.